



Wasserversorgung 9444 Diepoldsau, Tel. 071 737 73 74

## **Wassertarif 2018**

Gültig: **ab 1. Januar 2018**

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung sowie Art. 48 Abs. 3 des Reglementes der Wasserversorgung vom 6. Januar 1988 folgenden Wassertarif:

## A. Anschlussstaxe

1.

Der Eigentümer hat für Objekte (Gebäude, Werkanlagen usw.) die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten. Sie wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

2.

Die Anschlussstaxe setzt sich zusammen:

- a) aus einer Grundtaxe
- b) aus einem Zuschlag vom Zeitwert des Gebäudes

3.

Die Anschlussstaxe für Neubauten wird aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Der so berechnete Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Die Taxe wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes definitiv festgesetzt und abgerechnet.

4.

Um- und Erweiterungsbauten mit einer Erhöhung des Gebäudezeitwertes bis Fr. 20'000.— sind taxfrei. Sofern diese Umänderungen und Erweiterungen eine Erhöhung des Gebäudezeitwertes von mehr als Fr. 20'000.— zur Folge haben, ist eine Anschlussstaxe zu bezahlen. Diese wird auf den die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung berechnet gemäss Art. 5b.

Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau erstellt, so ist die Anschlussstaxe für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu bezahlen.

5.

	<b>exkl. MWST</b>	<b>inkl. MWST</b>
<b>a) Grundtaxe</b>	<b>Fr. 500.—</b>	<b>Fr. 512.50</b>
Sie wird erhoben pro Wassermesser.		(2.5%)
Sie entfällt bei Erweiterungs- und Ersatzbauten		

## b) Gebäudezuschlag auf den Zeitwert

Klasse a:	Industrie- und Gewerbebetriebe	0.8 %
Klasse b:	Gewöhnliche Wohnbauten	0.5 %
Klasse c:	Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Kirchen und Kapellen der Landeskirchen, Schulhäuser und andere öffentliche Gebäude	0.3 %

Bei gemischter Zweckbestimmung wird der Zuschlag aufgrund der Nutzungsanteile festgesetzt.

6.

Die Anschlussstaxe muss auch dann voll entrichtet werden, wenn aufgrund von Art. 9 des Reglementes für die Wasserversorgung noch zusätzliche Baubeiträge für die Erschliessung oder die Erweiterung der Versorgungsanlagen der Wasserversorgung geleistet werden müssen.

## B. Feuerschutztaxe

7.

Sofern eine Baute nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen, sind als einmalige Feuerschutztaxe mindestens 40 % der Ansätze gemäss Art. 5 zu entrichten. Landwirtschaftliche Gebäude haben 60 %, holzbearbeitende Betriebe, Sägereien, Schreinereien, Lackierereien und weitere brandgefährdende Objekte haben 100 % der Ansätze gemäss Art. 5 zu entrichten. Zur Berechnung der Feuerschutztaxe findet Art. 4 sinngemäss Anwendung. Für Objekte, bei denen durch feuerpolizeiliche Verfügungen besondere Anforderungen an die Löscheinrichtungen gestellt werden, sind Kostenbeiträge nach Massgabe der erforderlichen Aufwendungen zu leisten (Art. 51 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968).

## C. Wasserzins

8.

### 1. Abonnenten mit Wassermesser

		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Grundgebühr:</b>	jährliche Grundgebühr pro Abonnent inkl. 1 Wassermesser	Fr. 60.—	Fr. 61.50 (2.5%)
<b>Miete zusätzlicher Wassermesser:</b>	jährliche Mietgebühr pro weiteren Wassermesser	Fr. 24.—	Fr. 24.60 (2.5%)
<b>Gebäudezuschlag:</b>	vom aufgewerteten Zeitwert jährlich	0.2 ‰ (mind. Fr. 30.—)	0.2 ‰ (mind. Fr. 30.75)
<b>Konsumtaxe:</b>	pro Kubikmeter Wasser	Fr. 1.40	Fr. 1.44 (2.5%)
<b>Gewässerschutzbeitrag:*)</b>	pro Kubikmeter Wasser	Fr. 1.60	Fr. 1.72 (7.7%)

## 2. Abonnenten ohne Wassermesser

		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Grundgebühr:</b>	jährliche Grundgebühr pro Abonnent	Fr. 60.—	Fr. 61.50 (2.5%)
<b>Gebäudezuschlag:</b>	vom aufgewerteten Zeitwert jährlich	0.2 ‰ (mind. Fr. 30.—)	0.2 ‰ (mind. Fr. 30.75)
<b>Konsumtaxe:</b>	jährlich pro Haushalt pauschal	Fr. 144.—	Fr. 147.60 (2.5%)
	jährlich pro Einzelperson im eigenen Haushalt pauschal	Fr. 108.—	Fr. 110.70 (2.5%)
<b>Gewässerschutzbeitrag:*)</b>	jährlich pauschal	Fr. 60.—	Fr. 64.62 (7.7%)
*) gemäss Art. 7 des Reglementes über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 20. Juni 2000			
<b>3. Bauwasser</b>			
<b>Bauwasser</b>	pro m <sup>3</sup> (inkl. Wasseruhrmiete und Installation derselben), im Minimum	Fr. 2.— Fr. 50.—	Fr. 2.05 (2.5%) Fr. 51.25 (2.5%)

## D. Allgemeine Bedingungen

9.

Alle angegebenen Preise, Gebühren und Taxen verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

## E. Vollzugsbeginn

10.

Dieser Tarif ersetzt denjenigen vom 7. August 2001 und tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.  
Diepoldsau, 4. November 2008

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Roland Wälter

Andrea Hanselmann

### Nachtrag

Vom Gemeinderat genehmigt am 4.11.2008 / Ziff. 2 (Konsumtaxe) rückwirkend auf 1.10.2008  
 Vom Gemeinderat genehmigt am 24.08.2010 / Trakt. 22 (Konsumtaxe) per 1.1.2012  
 Vom Gemeinderat genehmigt am 09.08.2011 / Trakt. 2 (Gewässerschutzbeitrag) per 1.1.2012  
 Vom Gemeinderat genehmigt am 24.08.2010 / Trakt. 22 (Konsumtaxe) per 1.1.2013  
 Vom Gemeinderat genehmigt am 04.11.2014 / Trakt. 29 (Gewässerschutzbeitrag) per 1.1.2015  
 Vom Gemeinderat genehmigt am 08.09.2015 / Trakt. 14 (Gewässerschutzbeitrag) per 1.1.2016